



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Peter Schönberger
[REDACTED]
22587 Hamburg

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3060
FAX +49 (0)30 18-300-1920

buergerinfo@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona - Bestätigung
als wirtschaftliche Bestandsnetzmaßnahme [#154232]**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.07.2019
Aktenzeichen: L 24 – MB 10768
Datum: Berlin, 08.10.2019
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Schönberger,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir bitten zunächst ausdrücklich um Entschuldigung, dass Ihre Anfrage vom Juli 2019 durch ein Büroversehen unbeantwortet blieb.

Die Infrastrukturunternehmen des Bundes (EIU) führen Ersatzinvestitionen auf Grundlage der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) vollkommen eigenständig in unternehmerischer Verantwortung durch.

In der Regel liegen keinerlei vertiefte Kenntnisse zu den einzelnen Vorhaben im BMVI vor. Als Gegenleistung für die bereitgestellten Bundesmittel müssen die EIU für die Gesamtheit aller durchgeführten Ersatzinvestitionen (ohne Vorhabenbezug) vereinbarte Qualitätsziele erreichen, was vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) geprüft wird..

Abweichend vom vorstehenden Grundsatz musste sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) dennoch mit der Verlegung der Verkehrsstation von Hamburg-Altona (Kopfbahnhof) nach Diebsteich (Durchgangsbahnhof) befassen. Im Jahr 2015 stellte sich für das BMVI die Frage, ob die vorgesehene Verlagerung der Verkehrsstation mit Bundesmitteln der LuFV grds. (a) förderfähig ist, den (b) verkehrlichen Anforderungen genügt und wenn ja, bis zu (c) welchem Volumen Bundesmittel der LuFV in Anspruch genommen werden dürfen.





Seite 2 von 3

Zu a:

Insofern war zu prüfen, ob es sich bei der Verlagerung um eine Ersatzinvestition handelt, die auf Grundlage der LuFV ganz oder anteilig mit Bundesmitteln finanziert werden. Ein Merkmal einer Ersatzinvestition ist, dass ein örtlicher, zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur zu ersetzenden Anlage besteht. Der zeitliche und sachliche Zusammenhang konnte bestätigt werden. Hingegen stellte sich die Frage, ob auch ein örtlicher Zusammenhang besteht. Diese Frage konnte nach einer umfassenden Prüfung des EBA ebenfalls bestätigt werden, da die Ersatzmaßnahme Diebsteich in den Grenzen einer einzelnen in sich geschlossenen Betriebsstelle Hamburg-Altona erfolgt. Optimierungsmaßnahmen, die über reine Ersatzinvestitionen hinausgehen (z. B. Trassierungsänderungen, Verlegung von Anlagen oder Anlagenteilen, Auflösen von Anlagen oder Anlagenteilen), sind im Rahmen der LuFV zulässig, wenn sie innerhalb einer Betriebsstelle stattfinden. Damit war ein wesentliches Kriterium für die Förderung der Verlegung der Verkehrsstation erfüllt.

Zu b:

Die Prüfung des EBA hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Auflöserung des Kopfbahnhofs und die Verlagerung an die geplante Stelle als Durchgangsbahnhof deutliche betriebliche und verkehrliche Vorteile bieten. So fallen z. B. Zu- und Abführungsfahrten nach bzw. von Langenfelde und Eidelstedt weg. Weiter sind die Erhöhung der verkehrlichen Kapazitäten, die Verbesserung der Reisendenqualität (Wegfall des Umsteigens in Altona), die Senkung des Energieverbrauchs und die Reduzierung der Lärmentwicklung positiv zu bewerten.

Zu c):

Anschließend war sicherzustellen, dass die Verlagerung der Verkehrsstation unter dem Gesichtspunkt des Bundesmitteleinsatzes gemäß der Bundeshaushaltsordnung sparsam und wirtschaftlich ist – also, dass durch die Verlegung nicht mehr Bundesmittel in Anspruch genommen werden, als bei Ersatzinvestitionen an Ort und Stelle in der bestehenden Verkehrsstation. Insofern ist ein Aufmaß erfolgt, welche Anlagen am alten Standort aufgrund des Erreichens ihrer durchschnittlichen technischen Nutzungsdauer zum Ersatz mit Bundesmitteln „regulär“ anstanden. Der so ermittelte Betrag definiert die Obergrenze, für die Bundesmittel auf Grundlage der LuFV für die Verlagerung der Verkehrsstation eingesetzt werden dürfen. Hier werden entsprechende Prüfungen stattfinden. Alle weiteren Kosten müssen mit Eigenmitteln der EIU beschieden werden.

Mit der Frage, ob die Optimierung der Verkehrsstation Hamburg-Altona am neuen Standort Diebsteich betriebswirtschaftlich rentabel, hat sich das BMVI nicht befasst. Diese Frage mussten die EIU in unternehmerischer Eigenverantwortung treffen.





Seite 3 von 3

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, warum die erbetenen Unterlagen im BMVI nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

